



Vertrag über die Publikation einer Zeitschrift auf der Plattform OJS Köln

Vertrag zwischen

„Name der Herausgebenden“

„Anschrift“

– nachfolgend Herausgebende –

und der

Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50931 Köln

vertreten durch die leitende Bibliotheksdirektorin

/ den leitenden Bibliotheksdirektor der

Universitäts- und Stadtbibliothek

– nachfolgend UzK –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Publikation der Zeitschrift **„Zeitschriftentitel“** (nachfolgend Zeitschrift genannt) auf der Plattform „Open Journal Systems“ der Universität zu Köln (nachfolgend „OJS der UzK“). Vertragspartner sind die Herausgebenden der Zeitschrift und die UzK, vertreten durch die leitende Bibliotheksdirektorin / den leitenden Bibliotheksdirektor der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Um den freien und uneingeschränkten Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unterstützen, wird die Zeitschrift unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 als Open-Access-Zeitschrift publiziert.

2. Die Einrichtung einer OJS-Instanz an der UzK setzt eines der folgenden Kriterien voraus:
 - a. Wenigstens eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der UzK ist (Mit-)Herausgeberin oder (Mit-)Herausgeber der Zeitschrift.
 - b. Die Herausgabe der Zeitschrift wird von einer Professorin oder einem Professor der UzK „Name und Institut/Seminar“ befürwortet oder die Zeitschrift erhält Fördermittel eines anerkannten Forschungsförderers (z.B. DFG).
 - c. Die Zeitschrift bezieht sich inhaltlich/thematisch auf einen der von der USB betreuten Fachinformationsdienste (FID) und wird auch auf der Webseite des entsprechenden Fachinformationsdienstes präsentiert.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die Herausgebenden räumen der UzK ein nicht ausschließliches, auf die Dauer des Vertrages befristetes Nutzungsrecht ein, die Zeitschrift sowie die dazugehörigen Abstracts und weitere Informationen über die Zeitschrift auf OJS der UzK unter Einräumung der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 an die Nutzenden der Plattform zum Abruf bereitzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Des Weiteren räumen die Herausgebenden diejenigen Nutzungsrechte ein, die erforderlich sind, damit die UzK die in § 4 geschilderten Aufgaben erfüllen kann.
2. Die Herausgebenden garantieren, dass sie rechtlich dazu befugt sind, die Nutzungsrechte gemäß Abs. 1 der UzK einzuräumen. Sie garantieren ferner, dass an der Zeitschrift keine Rechte Dritter bestehen, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Zeitschrift im Sinne des Abs. 1 durch die UzK entgegenstehen.

§ 3 Aufgaben der Herausgebenden

1. Die Herausgebenden sind für die Zeitschrift verantwortlich im Sinne des Presserechts. Sie sind für den Inhalt und alle damit verbundenen redaktionellen Abläufe verantwortlich. Sie erstellen das wissenschaftliche Konzept der Zeitschrift und übernehmen die editorische Betreuung. Hierzu gehören die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung, die Auswahl und Qualitätssicherung geeigneter Beiträge sowie die Endkontrolle und Freigabe der Beiträge zur Publikation. Sie sind für das Layout der Zeitschrift (im Rahmen der vom OJS-System vorgegebenen Gestaltungsspielräume) verantwortlich.
2. Die Herausgebenden sind für die plattformunabhängige Lesbarkeit (durch den Einsatz gängiger Dateiformate, insbes. PDF) der über OJS der UzK bereitgestellten Materialien verantwortlich.
3. Die Einhaltung von Urheber- und Verwertungsrechten liegt in der Verantwortung der Herausgebenden. Bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Aufgabe der Herausgebenden ist die UzK berechtigt, Inhalte zu löschen, die Nutzung der Dienste einzuschränken oder die Zeitschrift zu sperren und einen entsprechenden Vermerk auf der Webseite der Zeitschrift zu hinterlegen. Bei der

Wahl einer Maßnahme werden die berechtigten Interessen der Herausgebenden berücksichtigt. Eine Verpflichtung der UzK, die Inhalte wieder-einzustellen, besteht erst, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.

4. Die Herausgebenden informieren die USB über den Austritt von Personen aus dem Herausgebergremium und teilen die Kontaktdaten neu eintretender Personen mit.

§ 4 Aufgaben der UzK

Die UzK administriert die Zeitschrift mittels der Verwaltungs- und Publikationssoftware Open Journal Systems (OJS). Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden Serviceleistungen:

1. Sie übernimmt die Einrichtung und den Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur. Sie ist für die ordnungsgemäße Abrufbarkeit der Zeitschrift verantwortlich. Sie richtet für die Herausgebenden in der oben genannten OJS-Software die Zugänge mit allen Rechten ein, die von den Herausgebenden für die ordnungsgemäße Arbeit mit dem System benötigt werden.
2. Sie verzeichnet die Zeitschrift in der Zeitschriftendatenbank sowie der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek, und erwirkt damit ihre Indexierung in den relevanten Datenbanken. Auf Articleebene ermöglicht sie zusätzlich ein „Harvesting“ etwa durch BASE, Google und Google Scholar.
3. Sie ermöglicht die Zitierfähigkeit der oben genannten Zeitschrift und aller zugehöriger Artikel mittels der Vergabe eines persistenten Links (Uniform Resource Name URN und/oder Digital Object Identifier DOI). Die UzK veranlasst außerdem die Vergabe einer ISSN (International Standard Serial Number) sowie bei Bedarf (bzw. bei Erfüllung der Voraussetzungen) die Registrierung beim DOAJ (Directory of Open Access Journals).
4. Sie kommt während der Vertragsdauer der Ablieferungspflicht an die Deutsche Nationalbibliothek nach, wodurch die Langzeitarchivierung gewährleistet ist.
5. Sie speichert die eingestellten Dokumente während der Vertragslaufzeit und – ohne dass hierauf ein Anspruch der Herausgebenden besteht – im Rahmen künftig dafür bestehender Ressourcen darüber hinaus.
6. Sie informiert die Herausgebenden rechtzeitig per Mail über geplante technische Veränderungen (z.B. Updates im Bereich OJS).

§ 5 Haftung

1. Die UzK macht sich die Inhalte der Zeitschrift weder zu eigen noch prüft sie diese auf die Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen

Rechten Dritter. Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch das Vertrauen in die Inhalte der Plattform oder ihren Gebrauch entstehen. Sofern aufgrund der Verletzung von Urheber- und Verwertungsrechten gemäß § 2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 3 oder sonstiger Persönlichkeitsrechte Ansprüche Dritter gegenüber der UzK geltend gemacht werden, stellen die Herausgebenden die UzK von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsvertretung, die der UzK entstehen.

2. Sofern Ansprüche Dritter bezüglich der in § 4 dieses Vertrages geregelten Aufgaben der UzK gegenüber den Herausgebenden geltend gemacht werden, stellt die UzK die Herausgebenden von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsvertretung, die den Herausgebenden entstehen.
3. Die UzK übernimmt keine Haftung dafür, dass das Redaktionssystem und seine Inhalte stets ununterbrochen, unverändert und vollständig verfügbar sowie aktuell und frei von Fehlern redaktioneller bzw. technischer Natur sind.

§ 6 Gebühren für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur

1. Gebühren für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur werden im Rahmen dieses Vertrages nicht erhoben.
2. Die kostenlose Bereitstellung der technischen Infrastruktur umfasst keine Anpassung der Software auf Sonderwünsche (auch in Bezug auf das Layout der Präsentationsoberfläche), die nicht über die Administrationsoberfläche des OJS-Systems realisierbar sind, sondern Programmieraufwand erfordern würden.

§ 7 Datenschutz / Umgang mit personenbezogenen Daten

1. Das System und die anfallenden Daten werden nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Mitarbeitenden genutzt. Die anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
2. Personenbezogene Daten, die im Rahmen von OJS verarbeitet werden, dienen ausschließlich der Veröffentlichung und Verwaltung der Zeitschrift. Zugriffsrechte innerhalb des OJS-Systems an interne und externe Mitwirkende werden nur in dem Umfang vergeben, der jeweils zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Mitwirkenden notwendig ist.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Ein Vertragsabschluss kommt zustande, sobald dieser von beiden Seiten unterzeichnet wurde.
2. Der Vertrag wird zunächst bis zum **XX.XX.20XX** geschlossen.
3. Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von

6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigen. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

4. Bei Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität und bei der Veröffentlichung von Inhalten, die dem guten Ruf der UzK schaden könnten, kann die UzK die Veröffentlichung der betreffenden Zeitschrift über OJS Köln fristlos kündigen. Der UzK steht ferner ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu, wenn die Zeitschrift extremistische, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte aufweist. In diesen Fällen ist die UzK berechtigt, die Zeitschrift ohne Vorankündigung aus OJS Köln zu entfernen.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Köln festgelegt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern einvernehmlich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.

Köln, den

Köln, den

Herausgebende
Universität zu Köln

Dr. Hubertus Neuhausen
Universitäts- und Stadtbibliothek